

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1925)
Heft: 1

Artikel: Eine Bitte an unsere Mitglieder
Autor: Huber, R.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerwoche-Plakat.

Bei Anlass des Wettbewerbes für das Schweizerwoche-Plakat 1924 haben sich bedauerliche Mißstände ergeben. Es ist eine Jury bestellt worden, bestehend aus den Herren Richard Bühler und den Malern Holzmann und Kolb. Von den durch diese Jury gewählten Plakatentwürfen ist keiner zur Ausführung bestimmt worden, wohl aber ein Entwurf, der im ersten Rundgang ausgeschaltet worden war. Wenn auch die Jury die Bestimmung des Wettbewerbeprogrammes: «die Wahl des zur Ausführung zu gelangenden Entwurfes steht der Geschäftsleitung des Schweizerwoche-Verbandes zu, welche nach Möglichkeit im Einklang mit dem Preisgericht entscheidet», bedauerlicherweise nicht beanstandet hat, so ist anderseits in keiner Weise «nach Möglichkeit im Einklang mit dem Preisgericht» gehandelt worden. Der Zentralvorstand unserer Gesellschaft, in der Sache angerufen, hat den Schweizerwoche-Verband auf das Unbefriedigende dieses Vorgehens aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass die Bestellung einer Jury nutzlos ist, wenn ihre Entscheidungen nicht respektiert werden. Er verlangte Anerkennung der Entscheidung der Jury. Die Antwort des Schweizerwoche-Verbandes hat unsren Vorhalt nur bekräftigen können, da sie auf die Unmöglichkeit einer Aenderung ihrer Beschlüsse hinauslief. Für den Fall, dass der Schweizerwoche-Verband einen weitern Plakat-Wettbewerb ausschreiben und aus unsren Ausführungen keine Lehre ziehen sollte, machen wir unsere Kollegen auf das Geschehene aufmerksam und somit auf das Risiko, das sie eventuell laufen werden.

Anschliessend an obige Mitteilung publizieren wir eine bezeichnende *Erklärung der Association Syndicale des Peintres, Sculpteurs, Dessinateurs et Artisans d'Art du Canton de Genève* (siehe Seite 13).

Eine Bitte an unsere Mitglieder.

Bekanntlich kann unsere Gesellschaft im kommenden Sommer das Jubiläum ihres 60jährigen Bestandes feiern. Aus diesem Anlass soll im Jahrbuch 1925 der Versuch einer geschichtlichen Darstellung der G S M B A gemacht werden. Unsere Mitglieder würden uns zu grossem Dank verpflichten, wenn sie imstande und bereit wären, uns insbesondere über die Gründung und die ersten Lebensjahre unserer Gesellschaft ergänzende Angaben zu machen. Wir bitten, solche Mitteilungen gütigst vor 1. Juli zu adressieren an

R. W. Huber, Zeltweg 9, Zürich.
